

gemäß § 42 1 StGB) und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (Aufenthaltsbeschränkung). Hinzu tritt die Geldstrafe, die nach dem StGB und auch den strafrechtlichen Einzelgesetzen sowohl Hauptstrafe als auch Zusatzstrafe sein kann.

b) Speziell in strafrechtlichen Einzelgesetzen normierte Zusatzstrafen sind : die Vermögenseinziehung, die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung, ferner die Aberkennung einzelner staatsbürgerlicher Rechte und das Verbot bestimmter Tätigkeiten, die ihrem Wesen nach mit den entsprechenden Zusatzstrafen des StGB in engem Zusammenhang stehen und deshalb im folgenden auch in Verbindung mit diesen behandelt werden.<sup>2</sup>

In Anlehnung an die Terminologie der bürgerlichen Strafrechtslehre, die auch im StGB von 1871 ihren Niederschlag gefunden hat, werden diese Zusatzstrafen in der Praxis oft noch als „Nebenstrafen“ bezeichnet (vgl. z. B. § 76 StGB). Eine solche Bezeichnung ist jedoch unrichtig und sollte in Zukunft unterbleiben. Sie verleitet dazu, diese Strafen als etwas *neben*, d. h. losgelöst von der Hauptstrafe Bestehendes anzusehen und die Rolle der Zusatzstrafen als Verstärkung der repressiven oder erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe zu unterschätzen. Die im Jahre 1952 erlassene StPO verwendet deshalb für diese Strafen ausschließlich den Begriff „Zusatzstrafe“, so daß die Verwendung dieses Begriffes auch dem bestehenden gesetzlichen Zustand entspricht. <sup>11</sup>

## II. Die einzelnen Hauptstrafen

### 1. Die Todesstrafe

Diese Strafe ist im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik nur in sehr begrenztem Umfang vorgesehen (Art. 6 der Verfassung, § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Friedens, § 211 und § 315 StGB). In der Praxis unserer demokratischen Gerichte wird sie nur für die Begehung schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen den Frieden und gegen die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht sowie in schweren Fällen des Mordes angewandt. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilungen ist äußerst gering und lag bisher erheblich unter fünf Tausendstel aller von den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochenen Strafen. Die Todesstrafe ist also eine *außerordentliche Strafmaßnahme innerhalb unseres*

<sup>2</sup> s. S. 535 ff. dieses Lehrbuches.